

41. Kann, wenn das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben und zu den Akten gegeben ist, eine nachträgliche berichtigende Erklärung der beiden instrumentierenden Beamten bei Prüfung des eingelegten Rechtsmittels Berücksichtigung finden?

St. P. O. §. 274.

Bgl. Bd. 3 Nr. 19; Bd. 5 Nr. 14.

II. Straffenat. Ur. v. 13. März 1883 g. B. Rep. 390/83.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung des §. 266 Abs. 1 St.ß.O. gestützte Revision des Angeklagten ist nicht begründet.

Der Angeklagte behauptet, in der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1882 sich dahin erklärt zu haben, daß er in die Scheune, aus welcher demnächst zwei Trommelleder (Schoßdecken) entwendet, zwar auf eine sich als Einbruch qualifizierende Weise eingedrungen sei, daß er dies jedoch gethan habe, um in der Scheune zu nächtigen, und daß erst, nachdem er zu diesem Zwecke etwa eine halbe Stunde darin sich aufgehalten habe, ihm der Gedanke gekommen sei, den Diebstahl zu begehen. Hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung diese Erklärung abgegeben, so genügen die Urteilsgründe der wesentlichen Anforderung des §. 266 Abs. 1 St.ß.O. nicht. Denn dieselben erwähnen solcher Behauptung des Angeklagten nicht, stellen vielmehr, ohne sich über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit auszusprechen, gegen den Angeklagten einen aus einem Gebäude mittels Einbruches verübten Diebstahl an den Trommellehern fest, woraufhin bei gleichzeitiger Verüchtigung der Vorstrafen des Angeklagten wegen Diebstahles die §§. 242. 243 Nr. 2. 244. 248 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht sind. Die rechtliche Erheblichkeit der von dem Angeklagten behaupteten Thatfache kann jedoch keinem Zweifel unterliegen. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urteile vom 25. März 1881 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 440) ausgesprochen und näher ausgeführt, daß Diebstahl mittels Einsteigens nicht vorliege, wenn der Entschluß, einen Diebstahl zu begehen, erst nach dem zu einem anderen Zwecke erfolgten Einsteigen gefaßt wurde. In gleicher Weise ist für den entsprechenden Fall das Vorhandensein eines Diebstahles mittels Einbruches zu verneinen; denn, wenn in solchem Falle auch der Einbruch objektiv ein Mittel zur Verübung des Diebstahles gebildet hat, so ist dies doch für die subjektive Seite der That nicht ausreichend; vielmehr muß nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes und angesichts der Disposition des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s erfordert werden, daß bei Vornahme des Einbruches der Thäter sich dessen als des Mittels zum Diebstahle bewußt geworden ist. Einem

Vorbringen gegenüber, wie es der Angeklagte behauptet, ermangeln die Urteilsgründe der nach §. 266 Abs. 1 St. P. O. notwendigen Angabe der für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.

Vorliegend ist jedoch der Beweis in der gesetzlichen Weise nicht geführt, daß der Angeklagte den eingangs angegebenen Verteidigungsbehelf in der Hauptverhandlung vorgebracht hat. Das Sitzungsprotokoll vom 5. Dezember 1882 — entsprechend den Urteilsgründen — enthält über die Auslassung des Angeklagten lediglich den Vermerk, daß derselbe die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zugegeben habe, und nach §. 274 St. P. O. kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, also auch das Aufstellen von Behauptungen, welches, sachlich der Stellung eines Antrages gleich, eine besondere prozessuale Behandlung erfordert, nur durch das Protokoll bewiesen werden, gegen dessen positiven und negativen Inhalt allein der Nachweis der Fälschung zugelassen ist (Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 1 S. 85, Bd. 2 S. 77). Eine Fälschung, welche eine bewußte Herbeiführung des Falschen voraussetzt, ist hier nicht einmal behauptet (Entsch. a. a. O. Bd. 5 S. 44). Allerdings haben nun infolge einer erhobenen Beschwerde der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber unter dem 29. Januar 1883 am Rande des Sitzungsprotokolles vom 5. Dezember 1882 näher angegeben, welche Erklärungen der Angeklagte in der Hauptverhandlung abgegeben hat, und es stimmt der Inhalt mit der Behauptung der Revisionschrift überein. Auf dieses nachträgliche Zeugnis des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers kann jedoch angeichts der Vorschrift des §. 274 St. P. O. Rücksicht nicht genommen werden. Das Sitzungsprotokoll gelangt mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers zum Abschlusse und hat die in §. 274 a. a. O. angegebene Beweiskraft von dem Zeitpunkte ab, in welchem es nach dem ersichtlichen Willen der beiden instrumentierenden Beamten als perfekt zu gelten hat, jedenfalls also von da ab, wo es zu den Akten gebracht und Bestandteil der letzteren geworden ist. Deshalb ist der mehrfach vertretenen Ansicht, daß eine Änderung des Protokolles erst nach der Anbringung eines Rechtsmittels und in Beziehung auf die durch das letztere gerügten Mängel unzulässig werde, nicht beizustimmen, zumal da schon die Einsicht des abgeschlossenen, zu den Akten gebrachten, Sitzungsprotokolles auf das Einlegen des Rechtsmittels be-

ftimmend gewirkt haben kann, und danach eine Abänderung deffen Inhalts in gleicher Weife rechtsverlegend fein würde. Darf im Rechtsmittelwege gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolles, von dem Falle einer behaupteten Fälfchung abgesehen, ein Zeugenbeweis nicht zugelaffen werden, und ift daher felbft eine zeugeneidliche Vernehmung des Vorfigenden und des Gerichtfchreibers ausgefchloffen, fo können auch berichtigende Vermerke derfelben nicht berücksichtigt werden. Solche mögen für ein fpäteres Verfahren von Bedeutung werden, — bei Prüfung der Begründung des Rechtsmittels läßt ihnen das Gefez keinen Raum. Die berufsmäßige Thätigkeit des Vorfigenden und des Gerichtfchreibers zur Herftellung des Protokolles erreicht ihr Ende, wenn beide dasfelbe unterfchrieben und als ein vollendetes zur weiteren gefchäftlichen Behandlung zu den Akten gegeben haben. Mit der Präfentation des fertig geftellten Protokolles bei den Akten ift eine Abänderung deffelben nicht mehr zuläffig.

Dem berichtigenden Vermerke vom 29. Januar 1883 war hiernach bei Prüfung des eingelegten Rechtsmittels Bedeutung nicht beizulegen, und deshalb die Reviſion des Angeklagten zu verwerfen.